



votum

Inhalt

Editorial.....	2
Impressum.....	2
Sekundenkleber im Minutentakt	3
Ausbau der Videoverhandlungen an Zivil- und Fachgerichten	5
Zwei Drittel der Gerichtssäle fit für digitale Verhandlungen? Der DRB Berlin hakt nach!	7
Jungrichterseminar 2022 in Berlin	8
Studienreise des Sozialgerichts Berlin nach Zagreb	8
Besoldung	10
Erheben Sie Besoldungswiderspruch.....	10
Magere Besoldungserhöhung von 2,8 Prozent.....	11
Neu: Personalgewinnungsprämie.....	11
Besoldungstreiflichter – ohne Kommentar.....	12
Mitgliederversammlung und Vorstandswahlen	12
Vom Vorstand wahrgenommene Termine und Aufgaben	14
Veranstaltungen.....	14
Führung durch die Ausstellung "Donatello" in der Gemäldegalerie	14
Neujahrsempfang am 19. Januar 2023	15
Stammtische	15
Onlineinformationsveranstaltung für Proberichterinnen und -richter.....	16
Rezensionen.....	16
Justizgeflüster – Gerichte und Gefängnisse in Berlin – Zeitreise mit Arne Krasting und Alexander Vogel.....	16
Zivilprozess	17
Zwangsvollstreckungsrecht.....	18
Handbuch der Justiz	18

Editorial

Liebe Mitglieder,

liebe Leserinnen und Leser!

In der letzten Votumsausgabe für dieses Jahr erwartet Sie zunächst ein Beitrag zu den uns alle beschäftigenden „Klimaklebern“, Ausführungen zu den Neuerungen der Videoverhandlung im Zivilprozess und deren Umsetzung an den Gerichten sowie ein Bericht über die Reise des Sozialgerichts nach Zagreb mit einem kurzen Einblick in die kroatische Justiz. Desweiteren lesen Sie einen Bericht vom Jungrichterseminar. Wie immer berichten wir überdies von Neuem aus dem Berliner Besoldungsrecht.

In den Rezensionen finden Sie dieses Mal nicht nur Fachliteratur, sondern auch spannende Ausführungen zu dem Buch „Justizgeflüster“, welches zu einem genaueren Blick auf die Berliner Gerichtsgebäude einlädt.

Die Aufsätze und Berichte sind auch auf unserer Website unter www.drb-berlin.de zu finden.

Im Namen des Vorstandes wünsche ich Ihnen viel Freude beim Lesen und eine schöne Weihnachtszeit sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Ihre Redaktion

Dr. Henrikje-Sophie Budde



Impressum

Herausgeber

Deutscher Richterbund
- Bund der Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte -
Landesverband Berlin e.V.
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

Tel.: 030/95993483
Fax: 030/60084094
info@drb-berlin.de
www.drb-berlin.de

Schriftleitung und Anzeigen

Dr. Henrikje-Sophie Budde
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bücher wird keine Haftung übernommen.

Bezugsbedingungen

Für Mitglieder ist der Bezugspreis mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Zuschriften

Redaktion VOTUM
Deutscher Richterbund
- Bund der Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte -
Landesverband Berlin e.V.
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

Mit „Richter“ und „Staatsanwalt“ werden im VOTUM geschlechtsunabhängig die Berufe bezeichnet.

Sekundenkleber im Minutentakt

Die Aktionen der Klimaaktivistinnen und -aktivisten beschäftigen die Justiz. In den letzten Wochen war auch der DRB Berlin ein gesuchter Gesprächspartner, insbesondere nachdem einige Politiker die Justiz dafür verantwortlich gemacht haben, dass sich Aktionen wiederholen. Sie sahen eine fehlende Abschreckung und zu langsame Verfahren. Ich habe mit Interviews in der rbb-Abendschau, dem rbb-Inforadio und der Berliner Zeitung sachliche Informationen zu den rechtlichen Hintergründen und zu unserer Arbeit gegeben. Dies konnte ich nur, weil ich kurzfristig von verschiedenen Kolleginnen und Kollegen über die Arbeit der Justiz vor Ort unterrichtet und zu den aktuellen Rechtsfragen beraten wurde. Dafür danke ich an dieser Stelle. Aus diesem Kreis habe ich den nachfolgenden anschaulichen Einblick in die Arbeit der Kolleginnen und Kollegen vom Amtsgericht Tiergarten erhalten. Viel Freude bei Lesen.

Dr. Stefan Schifferdecker.



Foto: M. Frenzel

Christine sitzt aufmerksam auf dem schwarzen Holzstuhl. „Darüber muss ich nachdenken“, sagt sie dem Ermittlungsrichter. „Tun Sie das“, gibt der zurück und lehnt sich zu seiner Protokollkraft, während Christine die Hände verschränkt und grübelnd auf den aschgrauen Tisch vor ihr blickt. Die beiden Polizeibeamten, die sie vorgeführt haben, stehen ruhig hinter ihr und blicken unbeteiligt in den Raum. Minuten vergehen, unterbrochen nur vom geflüsterten Wortwechsel zwischen dem Richter und seiner Kollegin, die in ihrer Word-Vorlage das Protokoll vorbereitet.

Schließlich hebt Christine den Kopf. Sie hat sich entschieden: „Nein, ich sage nichts dazu, ob ich es nochmal mache.“ Der Richter blickt auf, mustert sie und nickt langsam. „Dann treffe ich jetzt folgende Entscheidung“, sagt er. „Sie bleiben bis morgen 19.00 Uhr im Polizeigewahrsam.“ Die Begründung verfolgt die junge Frau nur noch am Rande. Als die Worte enden, steht sie auf. Zu sagen gibt es nichts mehr, also folgt sie den beiden Beamten. Die Treppe hinauf durch den gelb gestrichenen, kargen Flur bis zur Stahltür. Dahinter beginnt die Gefangenen-Sammelstelle. Hier wird sie die nächsten siebenundzwanzig Stunden in einer

gefliesten Zelle auf der Holzpritsche verbringen. Während einer der Polizisten die Tür aufschließt, spricht Christine ihn an: „Ich hätte einfach sagen können, dass ich nichts mehr mache, oder?“ Der Beamte nickt. Sie hält kurz inne und seufzt. „Aber das wäre gelogen gewesen und ich wollte den Richter nicht anlügen.“

Die Begebenheit ist real und Christine (Name geändert) kein Einzelfall. Sie ist die Regel. Als Mitglied der Gruppierung „Letzte Generation“ klebt sie sich regelmäßig auf Straßen fest, um auf die Erderwärmung und die damit verbundenen Gefahren für die Menschheit aufmerksam zu machen. Nicht für die Umwelt, wie sie den Richter korrigiert: „Sondern für Sie, für uns alle.“ Sie klebt sich fest, um Aufmerksamkeit zu erregen, von der Polizei mit Lösungsmittel abgelöst, verhaftet und in eine Zelle verbracht zu werden. Regelmäßig genug, damit sich anschließend die Frage nach Polizeigewahrsam stellt.

Eine Frage, die in Berlin nicht einfach zu beantworten ist: Denn Christine ist, wie auch die anderen Mitglieder der Gruppierung, schon bald wieder freizulassen: Spätestens zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, sagt § 33 Abs. 1 Nr. 3 des Berliner Polizeigesetzes (ASOG). Diese höchstens 48 Stunden genügen „in der Praxis für alle Fallgestaltungen (...), um den mit dem Gewahrsam verfolgten Zweck zu erreichen“, entschied der Berliner Gesetzgeber im Jahr 2020. Und strich die ehemals vier Tage Dauer. Seitdem darf Gewahrsam nur noch kurz angeordnet werden, soweit er zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Begehung einer Straftat unerlässlich ist (§ 30 Abs. 1 Nr. 3 ASOG).

In den wenigen Stunden zwischen Ankleben, Verhaftung, Antragstellung, Anhörung, Entscheidung und Vollzug spielt sich der Mikrokosmos ab, in dem ein Ermittlungsrichter über die Inhaftierung entscheidet. Und in diesen Stunden geschieht viel: Gut zwei Dutzend Fälle pro

Tag in der Hochphase der Blockaden. Mit Anhörungen im Viertelstundentakt, in denen die Betroffenen von wissenschaftlichen Vorträgen bis hin zu purer Verzweiflung fast alles vorbringen: „Wir wissen uns nicht mehr anders zu helfen, wenn Sie eine Idee haben, bitte, sagen Sie sie uns!“ Oft sind sie jung, haben Angst um die Zukunft, manchmal sind sie älter und es geht nicht einmal um ihre eigene Zeit: „Ich tue das für meine Enkel, sie sollen noch eine Welt haben, auf der es sich zu leben lohnt.“

Es gibt nur eines, was man in den Anhörungen nicht hört. Und das ist typisch für die „Letzte Generation“, aber eher untypisch im Haftzimmer: Man hört keine Lügen – kein Beschönigen, kein Ausweichen, sondern klare Ansagen: „Sobald Sie mich rauslassen, mache ich weiter“, zum Beispiel. „Dazu sage ich nichts“, oder eben auch: „Bis morgen Abend nehme ich an keinerlei Aktionen teil.“ Gewaltfrei, ruhig und respektvoll will die „Letzte Generation“ sein, schreibt sie auf ihrer Webseite. Im Kontext gerichtlicher Verfahren über Polizeigewahrsam wird sie dem gerecht. Wenn auch bisweilen mit bemerkenswerter Anspruchshaltung: Das Essen sei nicht in Ordnung, heißt es da schonmal gegenüber der Gewahrsamsleitung: „Ich möchte veganen Aufstrich bekommen!“

Doch in dieser Direktheit liegt auch der Grund, warum Christine und die anderen immer seltener in

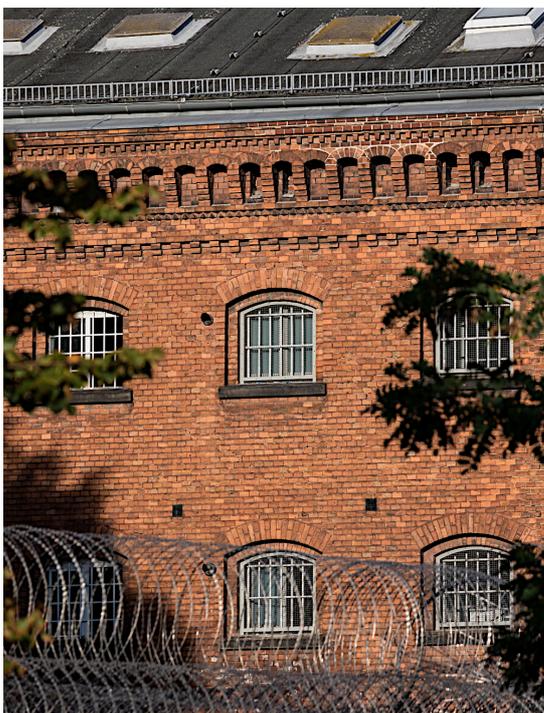


Foto: M. Frenzel

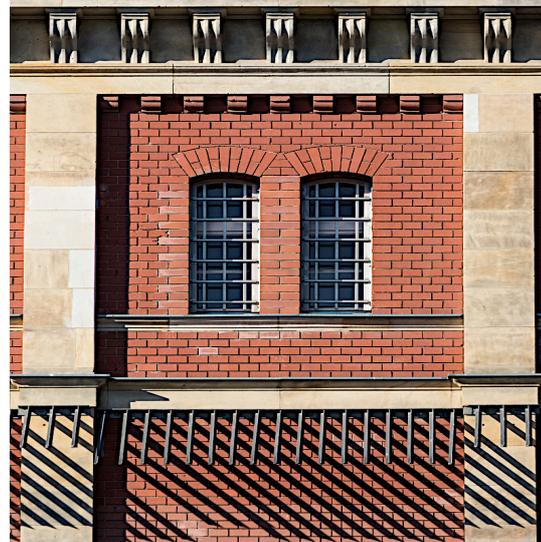


Foto: M. Frenzel

gerichtlich angeordnetem Gewahrsam bleiben: Bei wechselnden Blockade-Schichten und Teilnahme mit tageweisen Unterbrechungen ist es ohnehin schwierig genug, die nötige Prognose zu treffen: Vorgestern geklebt, gestern nicht, heute schon – wer will da sagen, ob die Person „unmittelbar“ morgen wieder dabei ist? Das muss aber vorhersehbar sein und weiter in die Zukunft darf der Richter nicht blicken, sagt § 33 Abs. 1 Nr. 3 ASOG. Wer für diese Zukunft glaubhaft eine weitere Teilnahme ausschließt, muss freigelassen werden. Denn dann ist Gewahrsam zur Gefahrenabwehr nicht „unerlässlich“. Die geflieste Zelle ist keine Sanktion. Sie ist präventivpolizeiliche Maßnahme. Nicht weniger, aber auch nicht mehr.

Die Kehrseite des alten Sprichworts – Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht – nutzen die Mitglieder der „Letzten Generation“ für sich: Wer nicht lügt, dem glaubt man. Das weiß auch Christine, als sie anderthalb Monate später erneut auf demselben Holzstuhl sitzt: „Ich mache bis morgen Abend nichts“, sagt sie. Und sie hat bisher auch nie gelogen. In ihrer Stimme klingt mittlerweile Routine mit. „Der Antrag wird abgelehnt“, verkündet daraufhin der Richter. Mit einem Nachsatz: „Die Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens, denn sie hat es veranlasst.“ Bei einem Gegenstandswert von 150 Euro (zwei Mal 75 Euro, welche das StrEG als Wert eines Hafttages ansieht) ergibt das eine Gebühr von 38 Euro. Davon nach Nr. 15212 Anlage I GNotKG die Hälfte, also 19 Euro. So viel kostet der Platz auf dem Holzstuhl im Haftzimmer. Auch so gesehen gut, dass er nie lange belegt ist.

ein/e Berliner Kollege/in

Ausbau der Videoverhandlungen an Zivil- und Fachgerichten

Der folgende Artikel gibt einen Überblick über den „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten“.

Ausgangslage

Gemäß § 128a ZPO kann das Gericht den Parteien und ihren Bevollmächtigten gestatten, sich während der mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und von dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die mündliche Verhandlung wird dann zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in den Sitzungssaal übertragen. Ähnliche Regelungen existieren in anderen Verfahrensordnungen. Erhebliche Bedeutung hat die Videoverhandlung in der Pandemie erlangt.

Das Bundesministerium der Justiz hat nun einen „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten“ vorgelegt. Dieser weitet die Einsatzmöglichkeiten der Videoverhandlung in allen Verfahrensordnungen mit Ausnahme der StPO erheblich aus. So soll die Verfahrensführung effizienter gestaltet werden. Der Entwurf lehnt sich in weiten Teilen, wenn auch nicht vollständig, an die Vorschläge der von mehreren OLG-Präsidenten eingesetzten Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ an. Nachfolgend soll ein kurzer Überblick über die wesentlichen beabsichtigten Änderungen gegeben werden.

Anordnung der Videoverhandlung nach § 128a ZPO-E

Die zentrale Regelung der Videoverhandlung findet sich in § 128-E ZPO. Sie soll über Verweisungen auch in den Fachgerichtsbarkeiten (mit Ausnahme der Sozialgerichtsbarkeit) gelten. § 128a Abs. 1 ZPO-E enthält erstmals eine Legaldefinition der Videoverhandlung: Eine Videoverhandlung liegt vor, wenn die mündliche Verhandlung zeitgleich in Bild und Ton an den Aufenthaltsort mindestens eines Verfahrensbeteiligten und in das Sitzungszimmer übertragen wird.

Die Möglichkeiten, eine Videoverhandlung durchzuführen, werden erheblich ausgeweitet: Kann das Gericht sie nach geltendem Recht nur gestatten, so soll der Vorsitzende sie künftig anordnen können (§ 128a Abs. 2 S. 1 ZPO-E). Die Entscheidung steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Beantragen die Parteien



Foto: S. Schifferdecker

übereinstimmend ihre Teilnahme per Bild- und Tonübertragung, soll der Vorsitzende diese anordnen (§ 128a Abs. 2 S. 2 ZPO-E). Ein (zu begründender) Beschluss ist nur für eine ablehnende Entscheidung erforderlich (§ 128a Abs. 2 S. 3 ZPO-E). Das Gericht kann auch das persönliche Erscheinen in virtueller Form anordnen (§ 141 Abs. 1 S. 2 ZPO-E).

Die Verfahrensbeteiligten sollen aber weiterhin die Möglichkeit haben, physisch an der Verhandlung teilzunehmen, wenn sie dies wünschen: Sie können beantragen, von der Anordnung ausgenommen zu werden (§ 128a Abs. 3 ZPO-E). Dieser Antrag soll nur innerhalb einer vom Vorsitzenden zu setzenden Frist zulässig sein. Fristgemäßen Anträgen soll entsprochen werden. Für die übrigen Verfahrensbeteiligten bleibt es dann bei der verpflichtenden Videoverhandlung.

Durchführung der Videoverhandlung

Auch die Ausgestaltung der Videoverhandlung soll deutlich flexibler werden: Der Vorsitzende kann den Mitgliedern des Spruchkörpers gestatten, sich an einem anderen Ort als dem Sitzungszimmer aufzuhalten und im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilzunehmen (§ 128 Abs. 3 ZPO-E). Mehrere Richter eines Spruchkörpers müssen sich also nicht am selben Ort befinden.

Mit der vollvirtuellen Videoverhandlung (§ 128a Abs. 5 ZPO-E) ermöglicht der Entwurf ein neues Format der mündlichen Verhandlung. In der vollvirtuellen Videoverhandlung ist kein

Verfahrensbeteiligter vor Ort anwesend. Auch die Mitglieder des Gerichts halten sich an einem anderen Ort als dem Sitzungszimmer auf. Der Aufenthaltsort des Vorsitzenden wird zum Terminsort (§ 219 ZPO-E). Die Leitung einer Sitzung ist damit auch aus dem Homeoffice möglich. Diese Möglichkeit besteht allerdings nur, wenn alle Verfahrensbeteiligten im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Verhandlung teilnehmen und deshalb nicht mit ihrem Erscheinen im Gericht zu rechnen ist.

Zur Wahrung der Öffentlichkeit (§ 169 GVG) sind vollvirtuelle Verhandlungen an einen öffentlich zugänglichen Raum im Gericht in Bild und Ton zu übertragen. Dessen Auswahl und Ausgestaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung soll nicht der Sitzungspolizei unterliegen, sondern im Verantwortungsbereich des Präsidenten oder Direktors des jeweiligen Gerichts liegen. Die Begründung des Entwurfes hält es für denkbar, zeitgleich mehrere Sitzungen in einen Raum dergestalt zu übertragen, dass Anwesende den Ton über Kopfhörer verfolgen können. Eine Übertragung aus diesem Raum an die Mitglieder des Gerichts oder die Parteien ist dagegen nicht vorgesehen.

Beweisaufnahme

Auch die Möglichkeiten einer virtuellen Beweisaufnahme werden ausgeweitet. Nach derzeitiger Rechtslage kann das Gericht auf Antrag gestatten, dass sich ein Zeuge, ein Sachverständiger oder eine Partei während einer Vernehmung an einem anderen Ort aufhält (§ 128a Abs. 2 ZPO). Die Neuregelung soll darüber hinaus grundsätzlich die Anordnung einer virtuellen Beweisaufnahme ermöglichen. Auch der Beweis durch Augenschein soll virtuell erhoben werden können. Nur der Urkundenbeweis ist ausgenommen. Konsequenterweise findet sich die Regelung zur virtuellen Beweisaufnahme in § 284 ZPO-E, der auf § 128a ZPO-E verweist.

Aufzeichnung und Protokoll

Weitgehende Änderungen enthält der Entwurf zur Protokollierung. Die Aufzählung der technischen Möglichkeiten zur vorläufigen Aufzeichnung in § 160a Abs. 1 ZPO entfällt. Damit wird eine vorläufige Videoaufzeichnung der virtuellen Verhandlung möglich. Auf Antrag einer Partei oder eines Nebenintervenienten sollen Aussagen nach § 160 Abs. 3 Nr. 4 ZPO in Verfahren mit einem Streitgegenstand über fünftausend Euro unmittelbar in Ton oder in Bild oder Ton vorläufig aufgezeichnet werden (§ 160a Abs. 1 S. 2 ZPO-E). Die Aufzeichnung bildet dann die Grundlage des

Protokolls. Auf Antrag einer Partei ist das Protokoll um den Inhalt der vorläufigen Protokollaufzeichnungen zu ergänzen (§ 160a Abs. 2 S. 2 ZPO-E).

Durchführung der Videoverhandlung Anträge zu Protokoll der Geschäftsstelle, Abnahme der Vermögensauskunft

Nicht nur die mündliche Verhandlung und die Beweisaufnahme sollen künftig virtuell möglich sein. Auch Erklärungen vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sollen im Wege der Bild- und Tonübertragung abgegeben werden können (§ 129a Abs. 2 ZPO-E).

Auch die Vermögensauskunft soll künftig per Videoübertragung oder in anderen geeigneten Räumen als den Geschäftsräumen des Gerichtsvollziehers abgenommen werden können (§ 802f ZPO-E).

Fachgerichtsbarkeiten

Die Änderungen der ZPO gelten mittelbar auch für die meisten Fachgerichtsbarkeiten. Für die Arbeitsgerichtsbarkeit folgt dies aus der Verweisungsnorm des § 46 ArbGG. Die Prozessordnungen der Verwaltungs- und der Finanzgerichtsbarkeit verweisen ebenfalls auf § 128a ZPO-E: Die bisherigen Regelungen des § 102a VwGO und § 91a FGO sollen aufgehoben werden, so dass über § 173 VwGO und § 155 FGO die Norm des § 128a ZPO-E Anwendung fände.

Anders liegt es im SGG. Wegen des Sozialstaatsprinzips hält das BMJ eine generelle Übernahme der Regelung des § 128a ZPO-E nicht für sachgerecht. Die Regelung des § 110a SGG soll im Grundsatz bestehen bleiben und angepasst werden. Anders als im Zivilprozess hat das Gericht nach § 110a SGG-E nicht die Möglichkeit, eine Videoverhandlung anzuordnen. Auch müssen sich die Richter im Sitzungssaal aufhalten.

Ausblick

Das BMJ hat den Entwurf am 23. November 2022 an die Länder und Verbände versandt und auf seiner Internetseite veröffentlicht. Die interessierten Kreise haben Gelegenheit, bis zum 13. Januar 2023 Stellung zu nehmen. Ob und in welcher Form der Entwurf umgesetzt wird, bleibt abzuwarten.

Dr. Hendrik Maroldt

Zwei Drittel der Gerichtssäle fit für digitale Verhandlungen? Der DRB Berlin hakt nach!

Kürzlich titelte der Tagesspiegel „Zwei Drittel aller Gerichtssäle sind fit für digitale Verhandlungen“ und nahm dabei Bezug auf eine Schriftliche Anfrage vom 29. September 2022 (Abghs.-Drucks. 19/13440). Und tatsächlich: Danach gefragt, „[w]ie viele Gerichtssäle an welchen Gerichtsstandorten [...] aktuell technisch die jeweils einschlägigen prozessrechtlichen Voraussetzungen zur Ermöglichung von digitalen Verhandlungen [erfüllen] und wie hoch [...] der Prozentsatz der digitalen Gerichtssäle am Gesamtbestand der verfügbaren Säle“ (a.a.O., S. 1) sei, präsentiert die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung eine Tabelle, aus der hervorgeht, dass in 226 von 330 der Berliner Gerichtssäle (oder 68 Prozent) aktuell Videokonferenzen möglich seien (a.a.O., S. 2). Es seien „auch Sitzungssäle als tauglich berücksichtigt worden, in denen – soweit angegeben, bei aktueller Nutzung auskömmlich als Poolgeräte vorhandene – mobile Videokonferenzsysteme genutzt werden können.“ (a.a.O., S. 1).

Viele Mitglieder werden diese Zahlen aufhorchen lassen. Ist die Digitalisierung des Justizbetriebs schon so weit vorangeschritten? Möglicherweise unbemerkt von Richterinnen und Richtern? Der DRB Berlin hält es für angebracht, die Zahlen und ihre Erhebungsdefinition zu hinterfragen. Mögen „Videoverhandlungen“ auch trotz Pandemie eine Ausnahmeerscheinung geblieben sein, steht zu erwarten, dass sie in Zukunft von Verfahrensbeteiligten eingefordert oder gar erzwungen werden können (vgl. den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten vom 23. November 2022). Die von der Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung präsentierten Zahlen vermitteln Rechtssuchenden das Bild einer Justiz, die solchen Anforderungen schon jetzt größtenteils gerecht wird. Damit etwaige Enttäuschungen nicht an Richterinnen und Richtern hängen bleiben, haben wir die Präsidentinnen und Präsidenten der in der Schriftlichen Anfrage genannten Gerichte und den Präsidenten des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:



Foto: M. Frenzel

1. Wie viele Sitzungssäle sind in Ihrem Haus mit stationärer Videokonferenztechnik ausgestattet und einsatzbereit?
2. Wie viele mobile Videokonferenzsysteme (in der Schriftlichen Anfrage sogenannte Poolgeräte) sind in Ihrem Haus vorhanden und einsatzbereit?
3. In wie vielen Sitzungssälen können in Ihrem Haus mobile Videokonferenzsysteme (in der Schriftlichen Anfrage sogenannte Poolgeräte) eingesetzt werden?
4. Wie viele Videoverhandlungen können in Ihrem Haus - in den Sitzungssälen - zeitgleich maximal stattfinden?

Aus Sicht des DRB Berlin dürfte es entscheidend darauf ankommen, wie viele „Videoverhandlungen“ gleichzeitig stattfinden können. Dass ein „Videosaal“ und zwei mobile Videokonferenzsysteme nicht mit zehn „Videoverhandlungssälen“ gleichzusetzen sind, liegt auf der Hand. Der bisherige, erfreuliche Rücklauf von den angeschriebenen Gerichten zeigt zudem, dass weitere Probleme – z.B. mangelnde Bandbreite oder fehlende Softwarelizenzen – der Durchführung mehrerer gleichzeitiger „Videoverhandlungen“ entgegenstehen. Da noch nicht von sämtlichen Gerichten eine Antwort vorliegt, bleibt eine abschließende Auswertung der nächsten Ausgabe des Votums vorbehalten.

Dr. Hagemeyer-Witzleb

Jungrichterseminar 2022 in Berlin

Der deutsche Richterbund organisiert in regelmäßigen Abständen ein Seminar für junge Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, damit sich diese mit erfahreneren Kolleginnen und Kollegen über die vielfältigen und oftmals unvorhersehbaren Karrierewege in der Justiz austauschen können. Ich hatte die große Freude, am jüngsten Seminar, welches vom 4. bis zum 6. November 2022 in Berlin stattfand, teilzunehmen. Die anderen knapp 20 Teilnehmer/innen reisten aus ganz Deutschland an. Vertreten waren unter anderem Nachwuchskräfte aus Kempten im Allgäu, Mannheim, Duisburg, Cottbus und Kiel.



Foto: M. Frenzel

Inhaltlich wichtigstes Thema waren Abordnungen. Eine Bundesrichterin und eine Oberstaatsanwältin schilderten die große Verantwortung, die wissenschaftliche Mitarbeiter/innen am Bundesgerichtshof (z.B. Teilnahme an den Beratungen des Senats) und beim Generalbundesanwalt (z.B. Plädieren als Vertreter des GBA vor einem OLG) tragen. Aus einem der „16 kleinen Königreiche“ am Bundesverfassungsgericht berichtete eine wissenschaftliche Mitarbeiterin unter anderem über den dortigen Umgang mit querulatorischen Beteiligten.

Das Bundesministerium der Justiz warb für Abordnungen, indem es die Teilnehmer/innen mit einem Augenzwinkern fragte: „Wer will nach Karlsruhe, wenn er auch in Berlin arbeiten kann?“ Internationale Einsatzmöglichkeiten wurden ebenfalls vorgestellt. So sind mutige Justizbeschäftigte derzeit in der Ukraine, dem Kosovo, dem Südsudan sowie der Zentralafrikanische Republik im Dienste des Rechtsstaats tätig. All diese Möglichkeiten waren zwar vielen Teilnehmer/innen ein Begriff – jedoch nur im Abstrakten. Erst die durchweg zugewandte und offene Art der Vortragenden hat sie für die meisten von uns zu einem konkreten Angebot werden lassen, den eigenen beruflichen Horizont im Laufe der Karriere zu erweitern.

Abseits dessen motivierte uns der charismatische Präsident des Landgerichts Lüneburg in einem fulminanten Vortrag zu beruflichen Höchstleistungen („Wenn einer fragt, wer macht’s, sagen Sie: Ich“). Im Rahmen der lebhaften Diskussion über Ethik im Beruf empfahl uns die Dozentin, Ingo Müllers Klassiker „Furchtbare Juristen“ sowie den Bericht der Professoren Görtemaker und Safferling zur NS-Vergangenheit des Bundesministeriums der Justiz („Die Akte Rosenberg“) zu lesen.

Für mich persönlich machte freilich die bunte Gruppe der jungen Kolleginnen und Kollegen den größten Reiz des Seminars aus. Der Austausch innerhalb dieser erlesenen Auswahl mit ihren zahlreichen Ideen und ihrem hohen Engagement lassen mich frohen Mutes auf meine Zukunft in – oder vielleicht sogar allgemein: die Zukunft der – bundesrepublikanischen Justiz blicken.

Dr. Jan Philipp Köster, M.Jur. (Oxford)

Studienreise des Sozialgerichts Berlin nach Zagreb

Zur Zeit der letzten Studienreise des Sozialgerichts im Juni 2019 dachte man bei dem Sichtwort Corona nur an ein hippestes Getränk und nicht an eine Pandemie. Im Oktober 2022 bot sich nun die Gelegenheit, zwar nicht frei von der Pandemie, aber doch weitgehend frei von Restriktionen wieder eine Studienreise zu unternehmen. Sie führte vom

8. bis zum 11. Oktober 2022 nach Zagreb, die Hauptstadt von Kroatien.

Schon die Anreise, die individuell organisiert wurde, erwies sich dabei als Herausforderung, denn zwischen Berlin und Zagreb gibt es keine direkte Flugverbindung. Wer nicht mit der Bahn

anreisen wollte, musste einen Flug mit Umsteigen buchen. Die Anreise ging bei fast allen unspektakulär vonstatten und so fand sich die Reisegruppe am Abend des 8. Oktober fast vollzählig in einem Restaurant zum gemeinsamen Abendessen ein.

Der Tag nach der Anreise ist bei den Studienreisen des Sozialgerichts regelmäßig der touristischen Erkundung des Ortes gewidmet. Die meisten aus der Gruppe nahmen an einer Führung durch die Altstadt teil. Die kundige und sehr lebhaftes Führerin, die auch mit politischen Kommentaren nicht sparte, repräsentierte auch ein Stück deutsche Migrationsgeschichte. In Deutschland geboren, wanderte sie später in das Herkunftsland ihrer Eltern aus.

Der erste offizielle Besuchstermin führte uns am Montag zum Obersten Verwaltungsgericht der Republik Kroatien, das in einem unspektakulären und wenig repräsentativen Gebäude untergebracht ist. Dort empfing uns die Präsidentin in Begleitung von zwei Richterinnen des Gerichts und berichtete über die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die in Kroatien auch das Sozialrecht umfasst. Bestand zunächst nur ein Verwaltungsgericht für Kroatien, so wurde die Verwaltungsgerichtsbarkeit später zweizügig umgestaltet. Nunmehr hat das Land vier Verwaltungsgerichte mit ca. 50 Richterinnen und Richtern und als Rechtsmittelinstanz das oberste Verwaltungsgericht, an dem 18 Richterinnen und Richter tätig sind. Diese bearbeiten ca. 13.000 Sachen in der ersten Instanz und ca. 5000 in der zweiten, wobei bei den Verwaltungsgerichten Einzelrichter und bei dem Obersten Gericht Spruchkörper aus drei Richtern entscheiden.

Besonders auffällig sind Regelungen, mit denen die Verfahren beschleunigt und die Bestände an offenen Verfahren niedrig gehalten werden sollen. Danach sind die Richterinnen und Richter verpflichtet, eine bestimmte Anzahl an Verfahren pro Monat zu erledigen. Wird diese Mindestzahl unterschritten, drohen Maßnahmen, die von Gehaltskürzung bzw. Geldauflagen bis zur Entfernung aus dem Dienst reichen können. Das mag aus der Sicht mancher attraktiv erscheinen. Ob dies mit der richterlichen Unabhängigkeit im Sinne von Art. 97 GG zu vereinbaren ist, erscheint doch eher zweifelhaft. Eine andere Frage ist, ob derartige Mechanismen wirklich den Interessen der Rechtsuchenden dienen. Die Aussicht auf empfindliche finanzielle Einbußen – bei ohnehin nicht sehr hohen Gehältern – dürfte bei den meisten Richterinnen und Richtern einen starken Anreiz auslösen, „kurzen Prozess“ zu machen. In einer Verwaltungsgerichtsbarkeit funktioniert dies am besten, indem die angefochtenen Verwaltungsentscheidungen nicht eingehend und

damit zeitaufwändig geprüft, sondern bestätigt werden.

Vom Obersten Verwaltungsgericht konnte die Gruppe auf einem kurzen Fußweg den Obersten Gerichtshof der Republik Kroatien erreichen. Dieser ist die dritte Instanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit und für Zivil- und Strafsachen zuständig. Der ursprünglich vorgesehene Vortrag des Präsidenten des Gerichts entfiel, weil dieser krankheitsbedingt verhindert war. Die an seine Stelle tretende Vizepräsidentin verheimlichte nicht, dass ihr dieser Termin nicht besonders willkommen war. Nach dem Vortrag war noch eine Führung durch das Haus angekündigt. Erwartungsfroh folgten wir der Richterin, die uns führte, in den Keller des Gebäudes. Dort befand sich eine ziemlich alte und auch etwas ehrwürdige Bibliothek, in der man auch deutschsprachige Literatur finden konnte. Damit endete aber auch die Führung durch das Haus. Einen Einblick in Dienstzimmer, der ja sehr interessant gewesen wäre, wurde nicht gewährt. Man konnte sich des Eindrucks nicht ganz erwehren, dass die Gastgeber froh waren, dass wir das Haus wieder verlassen hatten.

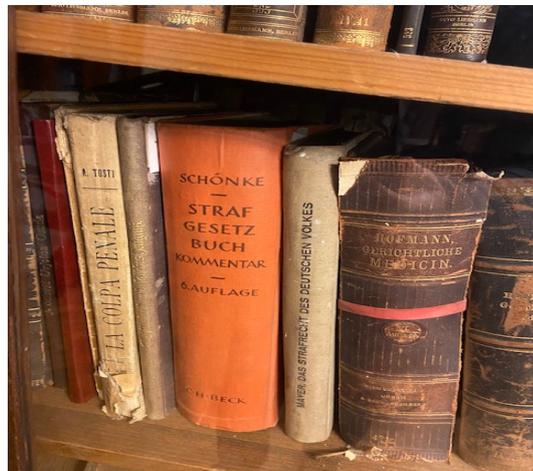


Foto: V. Nowosadtko

Am Nachmittag stand ein Besuch der juristischen Fakultät der Universität Zagreb auf dem Programm, die eine der ältesten Einrichtungen der Universität ist und bereits Ende des 18. Jahrhunderts gegründet wurde. Nach der Begrüßung durch den Dekan hielt die Vizedekanin einen Vortrag über die Geschichte der Einrichtung und die derzeitigen Arbeitsschwerpunkte. Dem sich anschließenden Vortrag eines Mitglieds der Gruppe zur Sozialgerichtsbarkeit in Deutschland und dem Sozialgericht Berlin im besonderen lauschten auch Studierende der Rechtswissenschaft, die die Gelegenheit, Fragen zu stellen, rege wahrnahmen. Dabei bestand ein beachtliches Interesse an Praktika oder ähnlichen Aufenthalten am Sozialgericht.

Letzter offizieller Programmpunkte war ein Gespräch mit Vertreterinnen des Ministeriums für Arbeit, Rentensystem, Familie und Sozialpolitik der Republik Kroatien sowie des Ministeriums der Justiz und der öffentlichen Verwaltung der Republik Kroatien. Beide Institutionen wurden ausschließlich von Frauen vertreten, wobei die Justiz und die öffentliche Verwaltung insgesamt einen hohen Frauenanteil aufweist. Die Referentinnen informierten sehr ausführlich und detailfreudig über das kroatische Rentensystem, das sich hinsichtlich der gesetzlichen Rente an dem Modell in Deutschland orientiert und daneben aus einer privaten Zusatzversicherung besteht.



Foto: V. Nowosadtko

Anders als bei den meisten der früheren Studienreisen sprachen die Vertreter der Gerichte und Behörden weder Deutsch noch Englisch, so dass gedolmetscht werden musste. Die Gruppe wurde bei allen Terminen von derselben Dolmetscherin begleitet, die sich als echter Glücksfall erwies, weil sie mit juristischen Begriffen sehr gut vertraut war.

Zum Abschluss besuchte die Gruppe noch das Museum der Stadt Zagreb. Für den Besuch mit einer Führung war etwas weniger als eine Stunde eingeplant. Die Englisch sprechende Museumsführerin war der Ansicht, dass die kurze Dauer der Führung kein Grund dafür ist, der Gruppe nicht einen wirklich umfassenderen Überblick über die Geschichte der Stadt zu geben. Mangelnde Zeit kann doch ohne weiteres durch entsprechende Sprechgeschwindigkeit kompensiert werden. So verfuhr die Museumsführerin und bot uns die schnellste Museumsführung aller Zeiten.

Letzte Abenteuer bot für manche Teilnehmer schließlich die Rückreise. Die Gruppe, die über München fliegen sollte, hob in einem Turboprop-Flugzeug ab, musste aber wegen eines technischen Defekts nach Zagreb zurückkehren. Zwar gelang es der Fluggesellschaft, ein Ersatzflugzeug zu beschaffen, doch war der Anschlussflug nicht mehr zu erreichen. Nach einer sehr kurzen Nacht in einem Hotel in München erreichte aber auch diese Gruppe wohlbehalten Berlin.

Dr. Volker Nowosadtko

Besoldung

Erheben Sie Besoldungswiderspruch

Wir rufen Sie auf, im Jahr 2022 erneut Widerspruch gegen die Höhe der Besoldung zu erheben.

In Anbetracht einer Inflationsrate von über 10% wirkt die Gehaltsanpassung im Dezember 2022 von 2,8% wie aus der Zeit gefallen und wird leider zu einem deutlichen Reallohnverlust führen. Dies gilt auch unter Einbeziehung der bereits im März 2022 gezahlten „Corona-Prämie“ von 1.300 Euro. Diese kann die gewaltige Anhebung des Verbraucherpreisniveaus nicht kompensieren, ganz abgesehen davon, dass unsere Pensionäre ohne die Einmalzahlung auskommen mussten. Auch die ständige Verringerung der Abstände zu

unteren Besoldungsgruppen sehen wir deutlich kritisch. Wir gehen daher davon aus, dass die Höhe der Besoldung für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter im Jahr 2022 wieder einmal evident unzureichend war.

Sichern Sie sich Ihre Ansprüche! Nur wer Widerspruch erhebt, kann nach ständiger Rechtsprechung eine Nachzahlung beanspruchen. Freiwillig gibt unser Dienstherr nichts. Auf unserer Webseite (www.drb-berlin.de) haben wir für Sie ein Muster für Ihren Widerspruch bereitgestellt, welches Sie einfach ausfüllen und beim Dienstherrn einreichen können.

Um Erfolge zu erzielen, benötigen wir Ihre kollegiale Solidarität. Erheben Sie Widerspruch und unterstützen Sie damit unser gemeinsames Anliegen!

Dr. Patrick Bömeke

Dr. Stefan Schifferdecker

Magere Besoldungserhöhung von 2,8 Prozent

Mit Schreiben vom 1. November 2022 hat uns der Senator für Finanzen Daniel Wesener gedankt für unsere umfangreichen Anregungen und Änderungsvorschläge zum „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2022 und zur Änderung weiterer Vorschriften (BerIBVAnpG 2022)“. Gleichwohl – und angesichts der explodierenden Inflation – hat das Abgeordnetenhaus wie geplant die Besoldung und Versorgung nur um 2,8 Prozent angehoben. Zur Begründung wird lediglich ausgeführt, die Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder hätten am 29. November 2021 eine Erhöhung der Tabellenentgelte zum 1. Dezember 2022 um ein Gesamtvolumen von 2,8 Prozent vereinbart. Zu den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen gebe es keine Alternativen.

Jedoch bekommen die Pensionäre des Landes Berlin nun auch die einmalige Energiekosten-Pauschale in Höhe von 300 Euro. Sie wird aber erst im ersten Quartal 2023 überwiesen.



Foto: L. Schifferdecker

Wir hatten nicht viel erwartet, sind aber dennoch enttäuscht. Gemeinsam mit dem Deutschen Beamtenbund und dem Hauptpersonalrat hatten wir einen Inflationsausgleich von mindestens 10 Prozent gefordert. Der Aufruf verhallte leider ohne Ergebnis. Wir bleiben aber dran!

Dr. Stefan Schifferdecker

Neu: Personalgewinnungsprämie

Mit dem Besoldungsanpassungsgesetz 2022 schafft das Land eine vereinfachte Möglichkeit, Personal mit einer Prämie zu gewinnen und zu halten. Die bisherige Regelung für entsprechende Sonderzuschläge wurde neu gefasst und erweitert. Damit verfügt das Land Berlin – ausdrücklich in Anbetracht der Konkurrenz durch den Bund – über eine großzügige finanzielle Möglichkeit, beamtete Dienstkräfte sowie Richterinnen und Richter mit Hilfe einer Prämienzahlung zu halten sowie fachlich qualifiziertes Personal zu gewinnen. Die neue Regelung findet sich in § 72 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin. Die Prämie kann in einem Gesamtbetrag oder in halbjährlichen Teilbeträgen für den Zeitraum von bis zu 6 Jahren gezahlt werden. Sie beträgt für R 1 und R 2 bis zu zehn Prozent des Anfangsgrundgehaltes und für R 3 und höher bis zu zehn Prozent des Grundgehaltes der entsprechenden Besoldungsgruppe. Die Prämie ist nicht ruhegehaltstauglich. Es sind dennoch bis zu 33.064,56 Euro für eine geworbene R1-Richterin, bis zu 39.584,88 Euro für einen geworbenen R2-



Foto: L. Schifferdecker

Richter oder bis zu 60.486,48 Euro für die Besetzung einer R3-Stelle.

Für IT-Fachkräfte kann die Prämie sogar um 10 Prozent erhöht werden. Bei der Entscheidung über die Gewährung und Höhe der Prämie sowie über den Zeitraum, für den die Prämie gewährt wird, sind insbesondere zu berücksichtigen: die Bedeutung des Dienstpostens, die Dringlichkeit der Besetzung des Dienstpostens, die mit dem Dienstposten

verbundenen Anforderungen, die Bedarfs- und Bewerberlage sowie die fachlichen Qualifikationen der Bewerberin oder des Bewerbers. Bekommen wir demnächst „eingekaufte“ Obergerichtspräsidentinnen und -präsidenten mit einem sechsstelligen Besoldungszuschlag?

Für Kolleginnen und Kollegen mit einem anderen Jobangebot kann „im dringenden dienstlichen Interesse“ eine ebenso nicht ruhegehaltfähige Personalbindungsprämie gewährt werden. Damit soll die Abwanderung einer Dienstkraft aus dem Landesdienst verhindert werden. Erforderlich ist,

dass ein Einstellungsangebot eines anderen Dienstherrn oder eines anderen Arbeitgebers vorliegt. Das Einstellungsangebot ist in Textform vorzulegen. Die Höhe der Halteprämie bemisst sich auf die Hälfte der Personalgewinnungsprämie – für R 1 immerhin 16.532,28 EUR, für R 2 19.792,44 EUR. Ob Brandenburg uns allen ein Einstellungsangebot unterbreiten würde?

Dr. Stefan Schifferdecker

Besoldungstreiflichter – ohne Kommentar

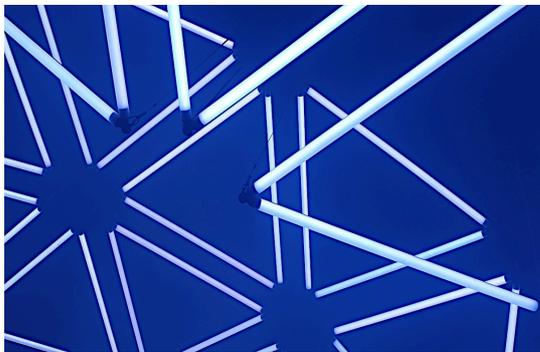


Foto: S. Schifferdecker

► Der Besoldungserhöhung in Berlin von 2,8 Prozent steht eine Inflationsrate im November 2022 von 10,0 Prozent und im Oktober 2022 von 10,4 Prozent gegenüber. Die Verbraucherpreise für Energie sind um 43 Prozent, die für Nahrungsmittel um 20,3 Prozent gestiegen.

► Österreichische Beamtinnen und Beamte bekommen ab Januar 2023 im Schnitt 7,32 Prozent mehr. Hohe Beamtgehälter werden um 7,15 Prozent, niedrige um 9,41 Prozent erhöht. Darauf hat sich die Gewerkschaft GÖD mit dem für die Beamten zuständigen Vizekanzler und dem Finanzminister Österreichs geeinigt.

► Die 125.000 Beschäftigten der Volkswagen AG erhalten eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 3.000 Euro, die in zwei Schritten im Februar 2023 (2.000 Euro) sowie im Januar 2024 (1000 Euro) ausgezahlt wird. Auszubildende erhalten jeweils die Hälfte.

► Die Ärztegewerkschaft Marburger Bund fordert für Ärztinnen und Ärzte ab Januar 2023 einen echten Ausgleich der Inflationsentwicklung seit der letzten Entgelterhöhung im Oktober 2021 und eine lineare Gehaltssteigerung um 2,5 Prozent.

► Der Tarifvertrag in der Metall- und Elektroindustrie sieht eine Inflationsprämie von 1500 Euro netto zu Beginn des Jahres 2023, im Juni 2023 eine Tarifierhöhung um 5,2 Prozent, Anfang 2024 eine weitere Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 1500 Euro und im Mai 2024 eine erneute Tarifierhöhung um 3,3 Prozent vor.

► Die Tarifverhandlungen bei Bund und Gemeinden starten im Januar 2023. Ein Tarifergebnis wird frühestens Ende März 2023 erwartet. Die Tarifverhandlungen für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder beginnen ebenfalls erst 2023.

Dr. Stefan Schifferdecker

Mitgliederversammlung und Vorstandswahlen

Am 21. November 2022 fand unsere Mitgliederversammlung im Saal 449 des Kammergerichts in Präsenz statt.

In einem Impulsreferat sprachen unsere Vorstandsmitglieder Dr. Stefan Schifferdecker und

Dr. Patrick Bömeke über die Neuerungen im Besoldungsrecht, insbesondere über die Besoldungsreformen in anderen Bundesländern, denen Berlin nicht zu folgen scheine. Das Publikum bedankte sich für den Einsatz der beiden Vorstandsmitglieder, die mit ihrer Arbeit eine

erhebliche Besserung der Besoldung in Berlin erreicht haben. Die sodann von Katrin Schönberg und Dr. Stefan Schifferdecker souverän geleitete Wahl bestimmte folgende Vorstandsmitglieder unter dem Vorsitz der Doppelspitze Katrin-Elena Schönberg (Richterin am Kammergericht) und Dr. Stefan Schifferdecker (Richter am Sozialgericht): Dr. Volker Nowosadtko (Richter am Sozialgericht) als Schatzmeister, Dr. Oliver Elzer (Richter am Kammergericht) als stellvertretenden Schatzmeister, Margit Böhrenz (Vorsitzende Richterin am Kammergericht a.D.), Dr. Patrick Bömeke (Vorsitzender Richter am Landgericht), Dr. Meike Gotham (Richterin am Landgericht), Dr. Hendrik Maroldt (Richter am Landgericht), Gloria Bartelt (Richterin), Dr. Teoman Hagemeyer-Witzleb (Richter am Verwaltungsgericht) und Dr. Henrikje-Sophie Budde (Richterin am Amtsgericht)

Ferner beschloss die Mitgliederversammlung eine Änderung der Beitragsordnung, nach der nun auch beurlaubte Kolleginnen und Kollegen eine Reduzierung des Beitrages auf 120 Euro – gleichgestellt mit den Proberichterinnen und -richtern – erhalten. Desweiteren schloss die Mitgliederversammlung ein Mitglied wegen rückständiger Mitgliedsbeiträge in Höhe von über 600,00 Euro aus.

Der Vorstand freut sich über die Wahl und über die neuen mitarbeitenden Kolleginnen und Kollegen.

Dr. Henrikje-Sophie Budde



Der neue Vorstand des DRB Berlin

Vom Vorstand wahrgenommene Termine und Aufgaben

Um einen besseren Eindruck von der Arbeit des Vorstands zu ermöglichen, informieren wir hier darüber, an welchen Veranstaltungen Vorstandsmitglieder teilgenommen haben.

- | | | | |
|--------|---|--------|---|
| 25.11. | Interview rbb-Inforatio und rbb-Abendschau „Justiz und Klimaaktivisten“ | 4.11. | Interview Abendschau "Justiz und Klimaaktivisten" |
| 22.11. | Teilnahme an der von der CDU veranstalteten Podiumsdiskussion „Quo vadis? - Aufteilung Berliner Landgericht | 20.10. | Vortrag Messe SCON - Digitalisierung der Justiz |
| 21.11. | Mitgliederversammlung | 13.10. | Videokonferenz Besoldungsallianz |
| 19.11. | Interview Berliner Zeitung „Justiz und Klimaaktivisten“ | 6.10. | Vorstandssitzung |
| 16.11. | Vorstandssitzung | 4.10. | Treffen Besoldungsallianz |
| 16.11. | Anhörung im Rechtsausschuss des Abgeordnetenhauses zum Thema „Richter/innenassistentz“ | 23.9. | Fachgespräch im Abgeordnetenhaus in Berlin zum Thema "Richteranklage" |
| 15.11. | Interview Inforadio "Justiz und Klimaaktivisten" | 19.9 | Treffen mit dem Justiz-Staatssekretär Ibrahim Kanalan |
| | | 16.9. | Treffen der Besoldungsexperten im Haus des Rechts |

Veranstaltungen

Führung durch die Ausstellung "Donatello" in der Gemäldegalerie

Am 10. November 2022 fanden für die Mitglieder des Richterbundes und Begleitung im Kulturforum Potsdamer Platz in der Gemäldegalerie zwei Führungen mit jeweils bis zu 15 Teilnehmern durch die Ausstellung "Donatellos Renaissance" statt. Der Bildhauer Donatello (um 1386 - 1466) zählt zu den großen Wegbereitern der italienischen Renaissance. Die noch bis zum 8. Januar 2023 andauernde Sonderausstellung der Staatlichen Museen zu Berlin zeigt in Kooperation mit dem Museum del Bargello in Florenz und dem Victoria and Albert Museum in London rund 90 Arbeiten ,

darunter viele Hauptwerke Donatellos, die Italien noch nie zuvor verlassen haben, und eröffnet damit das Panorama einer Epoche.

Beide Führungen leitete der uns seit vielen Jahren bekannte und geschätzte Kunsthistoriker Thomas R. Hoffmann. Alle Teilnehmer waren tief beeindruckt.

Margit Böhrenz

Neujahrsempfang am 19. Januar 2023

Endlich trauen wir uns wieder ... wir verzichten diesmal auf einen Justizpolitischen Vortrag und widmen und ganz und gar dem geselligen Beisammensein bei gutem Essen, leckeren Getränken und Musik. Endlich wieder!



Neujahrsempfang am Kammergericht Berlin - 18.00 bis 22.00h, Einlass ab 17.30h

Liebe Kolleg:innen,
nach mehreren Jahren der Trennung laden wir Sie und Euch herzlich zu unserem Neujahrsempfang ein! Am 19.01.2023 möchten wir endlich wieder die Gelegenheit ergreifen, zum Jahresbeginn bei entspannter Jazz-Musik miteinander ins Gespräch zu kommen - für Getränke und Häppchen ist gesorgt!

**Wir freuen uns über eine Anmeldung unter info@drb-berlin.de
- Kurzentschlossene sind aber ebenfalls willkommen!**

Stammtische

Stammtisch für Pensionärinnen und Pensionäre

Der Stammtisch findet regelmäßig am ersten Montag der ungeraden Monate statt und steht allen Mitgliedern offen. Die nächsten Termine – vorbehaltlich der aktuellen Lage hinsichtlich der Coronapandemie – sind:

- 2. Januar 2023
- 6. März 2023
- 8. Mai 2023
- 3. Juli 2023

Wer sich zum Stammtisch gesellen will, sollte sich jeweils ab 19 Uhr in der Ristorante "La Fattoria",

Grunewaldstraße 8 in 12165 Berlin- Steglitz einfinden.

Für Fragen und auch Anregungen steht zur Verfügung:

VRi'inKG i.R. Margit Böhrenz
Ermanstraße 27, 12163 Berlin
030/791 92 82
margit.boehrenz@drb-berlin.de

Stammtisch Assessorinnen und Assessoren

Der nächste Proberichterstammtisch findet statt am
27. Februar 2023 um 18 Uhr

im Paulaner, Alt-Moabit 98, 10559 Berlin.

Für Fragen und auch Anregungen steht unsere Assessorinnenvertreterin Gloria Bartelt unter

gloria.bartelt@drb-berlin.de

zur Verfügung.

Onlineinformationsveranstaltung für Proberichterinnen und -richter

Wir haben uns mit der am Kammergericht für die Proberichter zuständigen Richterin am Kammergericht Önel getroffen und in einem sehr netten gemeinsamen Gespräch über Erwartungen und Herausforderungen bei der Besetzung der Proberichterstellen ausgetauscht. Wir freuen uns sehr darüber, dass sich Frau Önel darüber hinaus bereit erklärt hat, am 8. Februar 2023 mit uns eine Onlineveranstaltung zum Ablauf der Proberichterzeit durchzuführen und dort in einem Gespräch insbesondere auf die Art und Weise der Zuteilung der Proberichterstationen und die Bedeutung der Beurteilungen einzugehen. Zudem

können die Teilnehmer der Veranstaltung alle ihre Fragen und damit vielleicht auch ihre anfänglichen Sorgen loswerden. Eine Einladung mit einem entsprechenden Teilnahmelink werden wir gesondert über den Proberichterverteiler versenden. Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme.

Gloria Bartelt und Dr. Henrikje-Sophie Budde

Rezensionen

Justizgeflüster – Gerichte und Gefängnisse in Berlin – Zeitreise mit Arne Krasting und Alexander Vogel

Um es vorwegzunehmen: ein richtig anregendes, kurzweilig geschriebenes und anekdotenreiches Buch über Justizgebäude in Berlin. Es enthält zahlreiche Fotos und historische Bilder. Auch die Form des Buches ist bestechend: ein kleines Coffee-Table-Buchformat (zwischen DIN A5 und DIN A4), broschiiert und nicht besonders schwer.

Die Autoren teilen in der Einleitung mit, dass sie sich vorwiegend mit den Gerichten, die in der Kaiserzeit (also ab 1871) im heutigen Berlin entstanden sind, beschäftigen werden. Über 30 Gerichte und Gefängnisse wurden damals errichtet, von denen kaum eines zerstört wurde. Die beiden Autoren machen jedoch noch viel mehr. Im Großen und Ganzen ist es eine kurzweilige Geschichte über Justizgebäude in Berlin, auch über schon lange nicht mehr existierende, häufig auch mit kurzen rechtsgeschichtlichen Hinweisen, z.B. zu Gerichtszuständigkeiten und zum Gefängniswesen. Ebenso wird auch nie verwirklichten Architekturplanungen (z.B. ein Justizzentrum in der Weimarer Republik) oder Justizfotografien (Leo Rosenthal) oder Gerichtsgebäuden und Justizvollzugsanstalten in Filmen jeweils ein Kapitel gewidmet. Nach dem Vorwort und einer kurzen Einleitung zum Erbe der Kaiserzeit befassen sich die Autoren über 132 Seiten mit Berliner Gerichten (26 werden beschrieben). Im zweiten Großkapitel geht es über 92 Seiten um Berliner Gefängnisse und im dritten Kapitel über 21 Seiten um weitere Orte der Justiz in Berlin (Nordsternhaus, Rechtsmedizin und



juristische Fakultätsgebäude) und am Ende schlagen die Autoren drei Fahrradrouen (jeweils zwischen 15 und 18 Kilometern) durch Berlin vor, entlang den im Buch beschriebenen Justizgebäuden (mit Hinweis, dass man auf der Verlagswebseite ammian-verlag.de die Routen mit GPS-Punkten absichern kann). Auf Anfrage ist Herr Krasting auch bereit als Moderator zu fungieren.

Jedes Bauwerk bzw. jedes Exkurskapitel bekommt 3-10 Seiten, weit über die Hälfte der Kapitel bestehen aus Fotos bzw. Bildern (aktuellen wie historischen, die aktuellen zeigen meist interessante Details an den Gebäuden) und der kleinere Teil ist der Text. Diese bestechen durch

Kürze, gut lesbare und anekdotenreiche Informationsvermittlung.

Der Rezensent hat sich vorgenommen im Zuge der nächsten Gerichtsverhandlungen die von den Autoren beschriebenen Details an und in den Gebäuden genauer zu betrachten. Beispiele: Landgericht Mitte am Eingang über dem Haupteingang halten Tiere Gericht ab, am Eingang des Landgerichts Tegeler Weg die Justitia und die Allegorien im Inneren, die sechs Steinskulpturen in der Eingangshalle des Kriminalgerichts, der Greif am Eingang des Amtsgerichts Neukölln, die Justitia, die zermarterten Körper und der Satz „Rede die Wahrheit“ am Eingang des Amtsgerichts Schöneberg sowie der Seepferdchenuhrenzeiger in der Halle des Kammergerichts.

Unter den Kapiteln, die nicht einzelnen Gerichtsgebäuden gewidmet sind, ist insbesondere das über die beiden Architekten im Ministerium für öffentliche Arbeiten Preußens, die ausschließlich für die Errichtung von Justizbauten zuständig waren, zu erwähnen, nämlich: Paul Thoemer und Rudolf Mönnich, die ab 1892 tätig waren und allein Paul Thoemer hat in Preußen über 300 Gerichtsgebäude entworfen (von Königsberg bis Cleve).

Zivilprozess

In dem Band kommentieren Wolfgang Büscher, Uwe Gerken, Volker Michael Jänich, Hanns Prütting und Thomas Winter die §§ 511 bis 591 ZPO. Und zwar vorzüglich. Ein echter Großkommentar. Bei meiner täglichen Arbeit über ein halbes Jahr mit den tiefgründigen Kommentierungen wurde ich immer fündig. Es war stets eine Freude, die Ansicht der Autoren kennenzulernen und ihre Akribie, Rechtsprechung und Schrifttum einzuarbeiten, zu bewundern.

Mein Ergebnis: Der Band sollte von jedem, der im Berufungs- und Beschwerderecht tätig ist, für eine gründliche Fallbearbeitung in schwierigen Fragen stets herangezogen werden.

Oliver Elzer

Auch interessant war das Kapitel über das geplante Justizzentrum in der Weimarer Republik, an welchem hochrangige „moderne“ Architekten teilnahmen, welches jedoch wegen der wirtschaftlichen Lage Ende der 20er-Jahre dann nie verwirklicht wurde.

Insgesamt entsteht ein sehr plastisches Bild über Justizgebäude und ihre Geschichte in Berlin, ja die Texte vermitteln punktuell Stadt- und Sozialgeschichte.

Das einzige Manko dieses Buches – gerade wegen der Lust auf mehr, die den Autoren und dem Fotografen gelingt - ist das Fehlen weiterführender Literatur.

Rechtsanwalt Thomas Röth

Im Sommer dieses Jahres ist das Buch im Amman Verlag für 24,80 €, 267 Seiten, mit Texten beider Autoren und vielen Fotos von Herrn Krasting erschienen.

Zweitabdruck mit freundlicher Genehmigung der Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG. Der Beitrag erschien im Erstabdruck im Berliner Anwaltsblatt (BAB) Ausgabe 12/2022 S. 470-471, (www.BerlinerAnwaltsblatt.de)



Wiczorek/Schütze, Band 7 §§ 511-591, 1101 Seiten, ISBN 978-3-11-028355-6

Zwangsvollstreckungsrecht

Das Buch behandelt das (Einzel-)Zwangsvollstreckungsrecht von „A bis Z“ in 10 Kapiteln. Für die richterliche Praxis möglicherweise von besonderer Bedeutung könnten das 6. Kapitel (Die Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung) und das 9. Kapitel (Arrest und einstweilige Verfügung) sein. Schaut man beispielsweise näher in das 9. Kapitel hinein, zeigt sich, dass das Zwangsvollstreckungsrecht an dieser Stelle aber eher nicht für den Praktiker gedacht ist. Z.B. wird bei der Leistungsverfügung bei Randnummer 53.26 die Problematik der Selbstwiderlegung erwähnt. Dabei bleibt es aber auch (im Übrigen könnten die Nachweise bei der dortigen Fußnote 70 aktualisiert werden). Auch an anderen Stellen wird wohl an die Lehre, den Lehrenden, den Studierenden und den Rechtsreferendar gedacht, aber nicht angestrebt, dem Praktiker dabei zu helfen, seinen aktuellen Fall zu lösen. Es geht häufig um Grundlagen, nicht ihre Umsetzung. Das ist kein Manko! Man muss aber wissen, wozu man greift.

Ein anderes Beispiel ist das Wohnungseigentumsrecht. Der Index nennt zwei Fundstellen. Die Randnummer 34.16 erwähnt kurz und knapp, dass das Wohnungs- und das Teileigentum Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein könnten. Die Behauptung, die h.M. sehe das Wohnungseigentum (nur) als modifiziertes (Mit-)Eigentum an und die Nachweise für diese These in Fußnote 44 könnten indes überdacht werden. An dieser Stelle werden ggf. die Reformen der Jahre 2007 und 2020 nicht ausreichend eingearbeitet. Bei Randnummer 34.16 geht es um die Verteilung der Nutzungen bei einer „Eigentumswohnung“ (ein Lehrbuch sollte indes wissen, dass Gegenstand der Zwangsverwaltung das Wohnungseigentum, nicht das Sondereigentum ist). Die inhaltlichen Ausführungen sind im Übrigen rudimentär. Besonderheiten werden nicht erwähnt.

Handbuch der Justiz

Zum 36. Mal erscheint das vom Deutschen Richterbund herausgegebene Handbuch der Justiz, das sich dem Zeitraum 2022/23 widmet. Das Ziel des Handbuchs ist es, die interessierten Leser über die deutsche Justizlandschaft zu informieren. Es enthält Angaben zu den Trägern und Organen der rechtsprechenden Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland und listet ca. 30.000 Namen auf. Das Werk mit dem Stand vom 01.01.2022 gliedert sich in einen Teil mit Angaben zum Bundesverfassungsgericht, dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesamt für



Mein Ergebnis: Für einige ausgedachte, aber vor allem meine praktischen Fälle im Urheberrecht war das Zwangsvollstreckungsrecht leider keine Hilfe. Um sich in das Rechtsgebiet allgemein und theoretisch einzuarbeiten, ist das Zwangsvollstreckungsrecht hingegen eine sehr gute und fast konkurrenzlose Grundlage. Für die Richterinnen und Richter lohnt in grundlegenden Einzelfragen aber wohl eher ein Gang in die Bibliothek als eine eigene Anschaffung.

Oliver Elzer

**Baur/Stürmer/Bruns,
Zwangsvollstreckungsrecht, 945 Seiten, ISBN
978-3-8114-8720-8**

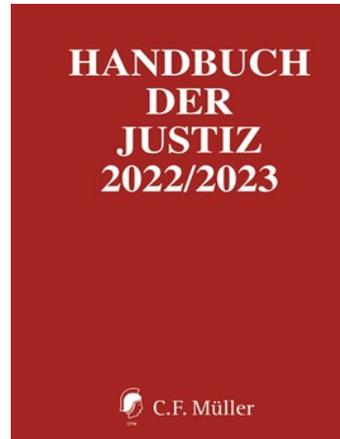
Justiz, dem Bundesgerichtshof, dem Generalbundesanwalt sowie den weiteren Bundesgerichten. Im folgenden Hauptteil des Handbuchs finden sich dann in alphabetischer Reihe der Bundesländer die Daten der jeweiligen Justizministerien sowie der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften. Vervollständigt wird das Handbuch sodann von einem Kapitel zu den Fachgerichten der Länder, gegliedert nach Arbeitsgerichtsbarkeit, Finanzgerichtsbarkeit, Sozialgerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit und Anwaltsgerichtsbarkeit. Abschließend

enthalten sind Angaben zu den europäischen Gerichten und dem internationalen Seegerichtshof. Am Ende werden alle im Buch aufgeführten Personen (mit Vornamen) und Institutionen im Namensverzeichnis aufgeführt, so dass diese auch dann leicht auffindbar sind, wenn die Zugehörigkeit zu einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft nicht bekannt ist.

Der große Nutzen des Werkes liegt darin, dass – sofern möglich – hinsichtlich der jeweiligen Gerichte bzw. Behörden die Zahl der Planstellen mitgeteilt wird und die einzelnen Personen mit Vor- und Zunamen, dem allgemeinen Dienstalter und dem Geburtsdatum aufgeführt werden. Richter und Staatsanwälte auf Probe werden in gesonderten Listen genannt. In dieser beeindruckenden Fülle von Daten liegt zugleich das Problem des sehr nützlichen „Nachschlagewerks“. In Zeiten des Datenschutzes sind nicht alle Beschäftigten bereit, die oben dargestellten Informationen veröffentlichen zu lassen. So zeigt sich gerade an den Einträgen der Berliner Gerichte und der Staatsanwaltschaft, dass dort nur in begrenztem Maße Zustimmungen zur Veröffentlichung erteilt worden sind. Gleichwohl ist das Handbuch der Justiz eine hervorragende Informationsquelle für

die in der Justiz Tätigen und seine Nutzung in vielerlei Hinsicht gewinnbringend.

Katrin-Elena Schönberg



Deutscher Richterbund (Hrsg.): Handbuch der Justiz 2022/2023, Verlag C. F. Müller, 36. Jahrgang 2022, 862 Seiten, Hardcover, 99 Euro, ISBN 978-3-8114-8705-5